

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

35. Jahrgang

Braunschweig, den 29. April 2008

Nr. 7

Inhalt	Seite
Auslegung eines Bebauungsplans.....	13
Unterhaltungsverband Oker – Bekanntmachung der Gewässer-Verbandsschau 2008 – Ablaufplan.....	13
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung).....	14
Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)	15
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.....	16

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. April 2008 beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Schunterterrassen, 1. Bauabschnitt“, QU 66, Stadtgebiet zwischen Drömlingweg, Schunterraue, Dibbesdorfer Straße und östlichem Ortsrand Querum, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann im Fachbereich Stadtplanung und

Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis mittwochs von 08:00 bis 13:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, freitags bis 14:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 18. April 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbourat

Bekanntmachung der Gewässer-Verbandsschau 2008 – Ablaufplan

(Schauführer ist Verbandsvorsteher Herr Dr. Köhler bzw. Herr Specht)

Schau bez. Nr.	Schaubezirk Gewässer	Schau-beauftragter	Datum/ Uhrzeit	Treffpunkt
	25a – Oker-Landesstrecke (Veltenhof bis Volkse)	Heuer	Mittwoch, 14. Mai 2008	Gasthaus Friedrichshöhe Leiferde Tel.: 05341/26114
	25a – Oker-Landesstrecke (Volkse bis Aller)	Prost	8.00 Uhr	12.00 - 13.00 Uhr Mittagessen

Die Gewässerschauen sind öffentlich.

Altenau, den 2. April 2008

Unterhaltungsverband Oker
I. A.
Dr. Köhler

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
in der Stadt Braunschweig
(Schulbezirkssatzung)
vom 16. April 2008**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 16. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, Seite 17) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 1 vom 18. Januar 2005, Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6, 7 und 8 werden aufgehoben.

§ 2 wird um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt:
Die im Schuljahr 2007/2008 bestehenden Klassen der Jahrgänge 1 bis 3 an den Grundschulen Am Lehmannger und Ilmenaustraße werden ab dem Schuljahr 2008/2009 abweichend von den Schulbezirksgrenzen an den Grundschulen Altmühlstraße und Ilmenaustraße weiterbeschult.
2. In § 5 Abs. 2 a) und b) wird die Bezeichnung „Ortsteile“ bei den Gemeinden Cremlingen und Lehre sowie der Stadt Königslutter durch die Bezeichnung „Ortschaften“ ersetzt.
Ferner werden in § 5 Abs. 2 b) die Ortsteile „Niedersicke“ und „Obersicke“ der Gemeinde Sichte durch den Ortsteil „Sicke“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Schulbezirk der Oswald-Berkhan-Schule, Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung, umfasst das Gebiet der Stadt Braunschweig. Daneben nimmt die Oswald-Berkhan-Schule im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Gifhorn auf.
4. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Bezeichnung Grundschule Am Lehmannger wird durch die Bezeichnung Grundschule Altmühlstraße ersetzt. Den Grundschulen Altmühlstraße, Ilmenaustraße und Rheinring werden folgende Straßen als Schulbezirke zugeordnet:

Grundschule Altmühlstraße

Altmühlstraße
Am Jödebrunnen
Am Klosterkamp
Am Lehmannger
Am Queckenberg
An den Gärtnerhöfen
Arndtstraße 17 - 21
Donaustraße 17 - 19 und 30 - 37
Friedrich-Seele-Straße 13 ff
Hebbelstraße
Isarstraße
Jagststraße

Kinzigstraße
Kocherstraße
Lahnstraße
Lichtenberger Straße 15
Ludwig-Winter-Straße
Möhlkamp
Moselstraße
Münchenstraße 13 - 39
Naabstraße
Neckarstraße
Rudolf-Steiner-Straße

Grundschule Ilmenaustraße

An der Rothenburg
Broitzemer Holz
Diemelstraße
Donaustraße (ohne 17 - 19 und 30 - 37)
Dosseweg
Ederweg
Eiderstraße (ohne 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25)
Elberstraße
Elsterstraße
Emsstraße 2 - 10 a, 1 - 19
Fuhneweg
Fuldastraße
Havelstraße
Helmweg
Huntestraße
Illerstraße
Ilmenaustraße
Ilmweg
Im Wasserkamp
Innstraße
Kremsweg
Lechstraße
Leinestraße
Lesumweg
Lichtenberger Straße (ohne 15)
Muldeweg
Orlastraße
Pregelstraße
Recknitzstraße
Regaweg
Rhumeweg
Saalestraße
Schwarzastraße
Selkeweg
Spreeweg
Swinestraße
Timmerlahstraße 1 - 100
Traunstraße
Unstrutstraße
Warnowstraße
Werrastraße
Weserstraße
Wipperstraße
Wümmeweg

Grundschule Rheinring

Ahrplatz
Ahrweg
Almestraße
Alsterplatz
Biggeweg
Eiderstraße 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25
Emscherstraße
Emsstraße 12 - 50, 21 - 59
Ennepeweg
Ertstraße
Esteweg
Glanweg
Haseweg
Im Ganderhals
Itzweg
Lenneweg
Lippestraße

Mainweg
Möhnstraße
Nahestraße
Niddastraße
Peenestraße
Rheinring
Schleistraße
Siegstraße
Sorpeweg
Steверweg
Störweg
Tauberweg
Travestraße
Vechtweg
Volmestraße
Wiedweg

- b) Dem Grundschulbezirk Broitzem werden die Straßen Broitzemer Steinberg, Hackelwiese, Steinberganger, Unter der Steinkuhle und Vor dem Queenbruch zugeordnet.
- c) Dem Grundschulbezirk Gliesmarode werden die Straßen Am Reinertsteich und der Baumschulenweg zugeordnet.
- d) Dem Grundschulbezirk Klint werden der Herzogin-Anna-Amalia-Platz, Platz am Ritterbrunnen, der Schlossplatz und der St.-Nicolai-Platz zugeordnet.
- e) Dem Grundschulbezirk Lamme werden die Straßen Beekswiese, Birnbaumskamp, Lammer Busch, Raffkamp und Rundehoff zugeordnet.
- f) Dem Grundschulbezirk Lindenbergssiedlung wird der Natalisweg zugeordnet.
- g) Dem Grundschulbezirk Mascheroder Holz wird die Straße Am Mascheroder Holz zugeordnet.
- h) Dem Grundschulbezirk Querum werden die Straßen Grüner Ring und Güldenkamp zugeordnet.
- i) Dem Grundschulbezirk Rühme wird die Kroschkestraße zugeordnet.
- j) Dem Grundschulbezirk Stöckheim wird die Straße Breites Bleek zugeordnet.
- k) Dem Grundschulbezirk Veltenhof wird die Straße Okerblick zugeordnet.
- l) Dem Grundschulbezirk Wenden werden die Straßen Am Beberbach, Am Bockelsberg, Am Obstgarten und Rösenwinkel zugeordnet.
- m) Dem Grundschulbezirk Diesterwegstraße wird die Feldstraße zugeordnet.
- n) Dem Grundschulbezirk Rautheim werden die Grundstücke Helmstedter Straße 57 bis 57 q zugeordnet.
- o) Das Grundstück Bundesallee 50 wird den Grundschulbezirken Lehndorf-Siedlung und Völknerode als gemeinsamer Schulbezirk zugeordnet.

Art. II

Die Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Braunschweig, 16. April 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Laczny
Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, 16. April 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Laczny
Stadtrat

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 16. April 2008**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 16. April 2008 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 24 vom 23. Dezember 2002, S. 179) in der Fassung der sechsten Änderungsverordnung vom 18. Dezember 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 32 vom 28. Dezember 2007, S. 160) wird wie folgt geändert:

Artikel I

„Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der Anlage geändert.“

Artikel II

Die Verordnung tritt zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Braunschweig, den 24. April 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 24. April 2008

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Anlage zur Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung)

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

Anlage 1

	Straßenname		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Ver- bin- dungs- weg = (V)
Neu	Herzogin- Anna-Amalia- Platz		11		
Neu	St.-Nicolai- Platz		11		

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung
des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover“
über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

Aufgrund des § 18 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. §§ 29, 39 Abs. 5 bis 9 NGO in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.02.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom 20.10.2006 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 - Besondere Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.

2. Der bisherige Absatz 2 entfällt.

3. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Auf Antrag können die Mitglieder der Verbandsversammlung für die in § 1 genannten Anlässe zusätzlich Kinderbetreuungskosten geltend machen, und zwar bis zu einer Höhe von 8,00 € je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch ist auf max. 52,00 € im Monat begrenzt.

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung infolge ihrer mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

4. Es wird ein neuer § 3 eingefügt:

**§ 3
Verdienstaufschlag**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandenen Verdienstaufschlags. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) ersetzt.

(2) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

(3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung seiner Mandats-tätigkeit entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Zweckverband erstattet

dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstunden-satzes von 8,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) beanspruchen. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Der Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandats-tätigkeit einschl. des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes versäumt wird, berechnet.

5. Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

**§ 4
Fahrtkosten**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz der Fahrtkosten für Zu- und Abgang zwischen Wohnung oder Arbeitsstelle und Sitzungsort innerhalb des Verbandsgebietes

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der 2. Klasse,
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km,
- c) bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung von 0,07 € je km.

6. Der bisherige § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss. § 66 NGO gilt entsprechend.

7. Der bisherige § 4 wird § 6.

**Artikel II
§ 7
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Goslar, den 29.02.2008

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Heike Schäffer
Kreisverwaltungsoberrätin
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin